



# Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

12. Jahrgang

Schwerin, den 15. November

Nr. 11/2002

## Inhalt

Seite

### I. Amtlicher Teil

#### Schule

Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Unfallverhütung und Sicherheit in Schulen“ .....	699
Inhaltsverzeichnis Mittl.bl. BM M-V S. 470 - <b>Berichtigung</b> - .....	702

#### Wissenschaft und Forschung

<b>Landesverordnung über die Errichtung des Universitätsklinikums Greifswald der Ernst-Moritz-Arndt- Universität Greifswald als Anstalt des öffentlichen Rechts</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221-11-2 .....	703
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Rostock .....	710
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Verfahrens- und Umwelttechnik .....	721

Fortsetzung auf S. 698

**II. Nichtamtlicher Teil**

Stellenausschreibung.....	722
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen .....	724
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen .....	724
Stellenausschreibung für die Position des/der pädagogischen Leiters/-in Salem International College (SIC) .....	725
Wettbewerb „Jugend übernimmt Verantwortung“ 2002/2003 .....	726
SchoolJam – 1. Schülerbandfestival 2002/2003 .....	726
18. Bundeswettbewerb Komposition „Schüler komponieren“ .....	726
50. Europäischer Wettbewerb „Europa – Teil der einen Welt“ .....	727
FOCUS Schülerwettbewerb „Schule macht Zukunft“ 2002/2003 .....	727

## I. Amtlicher Teil

### Erster Erlass zur Änderung des Erlasses „Unfallverhütung und Sicherheit in Schulen“

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 24. September 2002

Der Erlass „Unfallverhütung und Sicherheit in Schulen“ vom 16. Juni 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 506) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

#### „4. Strahlenschutz in Schulen

##### 4.1 Geltungsbereich

Die aufgrund des Atomgesetzes erlassene Strahlenschutzverordnung und die Röntgenverordnung gelten auch im schulischen Bereich.

##### 4.2 Rechtsgrundlagen

Auf Grund des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1351), sind die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869), und die Röntgenverordnung (RöV) vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869), erlassen worden. Diese Verordnungen enthalten Regelungen, die auch unmittelbar im schulischen Bereich gelten und zu beachten sind.

Für den schulischen Bereich sind im Wesentlichen die Ämter für Arbeitsschutz und technische Sicherheit - Gewerbeaufsicht - für die Anzeige- und Genehmigungsverfahren sowie für die Aufsicht und das Sozialministerium für Fragen der Fachkunde zuständig.

##### 4.3 Zugelassene Tätigkeiten

4.3.1 An Grund- und Hauptschulen sowie an Förderschulen in der Grund- und Hauptschulstufe ist der Umgang mit radioaktiven Stoffen und der Betrieb von Röntgeneinrichtungen und sonstigen Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen generell unzulässig.

4.3.2 An den übrigen Schulen ist der Umgang mit radioaktiven Stoffen und der Betrieb von Röntgeneinrichtungen und sonstigen Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen im Zusammenhang mit dem Unterricht nur unter Beachtung der folgenden Bestimmungen zugelassen:

Die Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 unterscheidet zwischen genehmigungsfreiem und ge-

nehmigungsbedürftigem Umgang mit radioaktiven Stoffen.

Die bis 31. Juli 2001 gültige Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 sah zusätzlich auch einen anzeigepflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen in bauartzugelassenen Vorrichtungen vor. Die Übergangsvorschriften der neuen Strahlenschutzverordnung (§ 117 Abs. 7) lassen eine Weiterverwendung dieser bauartzugelassenen Vorrichtungen unter folgenden Randbedingungen zu:

Bis zum Auslaufen der Bauartzulassung gelten die Regelungen der alten Strahlenschutzverordnung fort. Nach dem Auslaufen der Bauartzulassung kann die Vorrichtung genehmigungsfrei beim gleichen Verwender weiter betrieben werden; bei Verkauf oder Abgabe wird der Umgang allerdings genehmigungspflichtig.

##### 4.3.2.1 Genehmigungs- und anzeigefreier Umgang mit Stoffen, Präparaten und Vorrichtungen

Im Zusammenhang mit dem Unterricht in Schulen dürfen nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung folgende Stoffe, Präparate und Vorrichtungen genehmigungs- und anzeigefrei gelagert und verwendet werden:

- Radioaktive Stoffe, deren Aktivität die Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 der Strahlenschutzverordnung nicht überschreitet,
- Radioaktive Stoffe (einschließlich radioaktive Mineralien), deren spezifische Aktivität die Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3 der Strahlenschutzverordnung nicht überschreitet,
- Vorrichtungen, deren Bauart nach § 25 in Verbindung mit Anlage V Teil A der Strahlenschutzverordnung zugelassen ist,
- Vorrichtungen, deren Bauart nach § 25 in Verbindung mit Anlage V Teil B der Strahlenschutzverordnung zugelassen ist,
- Gasentladungsröhren, soweit diese mit stabilisierten Netzgeräten betrieben werden, die höchstens eine Spannung von 20 kV liefern.

##### 4.3.2.2 Genehmigungsfreie, jedoch anzeigepflichtige Tätigkeiten

Im Zusammenhang mit dem Unterricht in Schulen dürfen nach der Strahlenschutzverordnung und der

Röntgenverordnung folgende Stoffe, Präparate und Vorrichtungen genehmigungsfrei nach Anzeige gegenüber dem jeweils zuständigen Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit - Gewerbeaufsicht - (AfAtS) gelagert und verwendet werden:

- Verwendung und Lagerung von Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe in offener Form enthalten, wenn die Bauart der Vorrichtung nach Anlage VI Nummer 3 der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 zugelassen ist,
- Verwendung und Lagerung von Vorrichtungen, die umschlossene radioaktive Stoffe enthalten, wenn die Bauart der Vorrichtung nach Anlage VI Nummer 4 der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 StrlSchV zugelassen ist,
- Verwendung und Lagerung von bis zu zwei Neutronenquellen, wenn deren Bauart nach Anlage VI Nummer 5 der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 zugelassen ist,
- Verwendung von Schulröntgeneinrichtungen.

#### 4.3.2.3 Anzeige- und genehmigungspflichtige Tätigkeiten

In Fachgymnasien, Berufsfachschulen für technische Berufe sowie in Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich-technische Berufe dürfen neben Schulröntgeneinrichtungen auch andere Röntgeneinrichtungen betrieben werden und neben dem unter Nummer 2.2.2 aufgeführten anzeigepflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen weitere nach der Strahlenschutzverordnung anzeigepflichtige oder genehmigungspflichtige Verwendungen von radioaktiven Stoffen (ausgenommen Kernbrennstoffe im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Atomgesetzes) erfolgen. Ist die Röntgeneinrichtung der Bauart nach zugelassen, so ist ihr Betrieb gemäß § 4 Röntgenverordnung beim zuständigen AfAtS anzuzeigen. Ist sie der Bauart nach nicht zugelassen, so muss ihr Betrieb gemäß § 3 der Röntgenverordnung vom zuständigen AfAtS genehmigt sein.

Aufgrund der Rücknahme der Bauartzulassung SBZ 111 072 durch das ehemalige Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz der DDR vom 30. August 1988 ist der unter Nummer 2.2.2 beschriebene anzeigepflichtige, genehmigungsfreie Umgang nicht mehr mit Präparaten des DDR-Schulquellensatzes UA/ bzw. UB (Isocommerz) möglich. Bislang durften sie trotz fehlender Bauartzulassung genehmigungsfrei verwendet werden, da ihre Aktivität unterhalb des Zehnfachen der Freigrenze lag (Anl. II Nummer 1 der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989). Nach neuem Strahlenschutzrecht gibt es diese Regelung aber nicht mehr.

Das heißt, wer weiterhin mit diesen Schulquellensätzen umgehen will, bedarf ab 1. August 2003 einer Genehmigung. So schreibt es die Übergangsbestimmung des § 117 Abs. 2 der neuen Strahlenschutzverordnung vor.

#### 4.3.2.4 Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde

Soweit der Umgang mit radioaktiven Stoffen oder der Betrieb von Röntgeneinrichtungen, Störstrahlern oder sonstigen Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen in Schulen nicht bereits unter Nummer 2.2.1 und 2.2.2 zugelassen, darüber hinaus jedoch zur Erreichung von Unterrichtszielen unbedingt erforderlich ist, bedürfen diese Tätigkeiten der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Die Zustimmung ist einzuholen, bevor eine nach der Röntgenverordnung oder Strahlenschutzverordnung erforderliche Genehmigung beantragt oder der Betrieb angezeigt wird.

Dies gilt insbesondere bei

- der Verwendung und Lagerung von Vorrichtungen, die radioaktive Stoffe in offener Form enthalten, wenn die Bauart der Vorrichtung nach Anlage VI Nummer 3 der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 zugelassen ist,
- Umgang mit weiteren anzeige- beziehungsweise genehmigungspflichtigen, neben den unter Nummer 2.2.2 genannten, sonstigen radioaktiven Stoffen in beruflichen Schulen,
- Betrieb anderer Röntgeneinrichtungen neben Schulröntgeneinrichtungen in beruflichen Schulen. Ist die Röntgeneinrichtung der Bauart nach zugelassen, so ist ihr Betrieb gemäß § 4 Röntgenverordnung beim zuständigen AfAtS anzuzeigen. Ist sie der Bauart nach nicht zugelassen, so muss ihr Betrieb gemäß § 3 Röntgenverordnung vom zuständigen AfAtS genehmigt sein.

#### 4.4 Strahlenschutzverantwortliche und Strahlenschutzbeauftragte

##### 4.4.1 Strahlenschutzverantwortlicher

An den Schulen ist der Schulleiter gemäß § 31 Abs. 1 StrlSchV und § 13 Abs. 1 RöV als Strahlenschutzverantwortlicher für die Beachtung und Durchführung der Schutzvorschriften der Strahlenschutzverordnung sowie der Röntgenverordnung verantwortlich.

##### 4.4.2 Strahlenschutzbeauftragter

Mit radioaktiven Stoffen dürfen nur Lehrkräfte im Unterricht umgehen, die nach § 31 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 RöV schriftlich zu Strahlenschutzbeauftragten bestellt sind. Voraussetzung für die Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten ist die nachgewiesene Fachkunde.

Der Strahlenschutzbeauftragte ist verantwortlich für die Einhaltung der Schutzbestimmungen und der sonstigen sich auf den Umgang, die Aufbewahrung, die Kennzeichnung und die Beseitigung radioaktiver Stoffe, Präparate und sonstiger Vorrichtungen beziehenden Bestimmungen (§ 33 Abs. 2 StrlSchV § 15 Abs. 2 RöV).

- 4.4.3 Anzeigepflicht
- Die Bestellung sowie das Ausscheiden von Strahlenschutzbeauftragten sind vom Strahlenschutzverantwortlichen unverzüglich der obersten Schulaufsichtsbehörde und dem zuständigen AfAtS anzuzeigen.
- 4.4.4 Fachkundenachweis, Fachkundebescheinigungen
- Zu Strahlenschutzbeauftragten dürfen nur Lehrer bestellt werden, gegen die keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit ergeben und die die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde besitzen.
- Der Nachweis der Fachkunde wird durch eine Bescheinigung des Sozialministeriums erbracht. Die Bescheinigung wird auf Antrag ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- Grundsätzlich Lehramtsbefähigung für Physik oder Chemie,
  - Nachweis des erfolgreichen Besuches eines behördlich anerkannten Strahlenschutzkurses (in Mecklenburg-Vorpommern z. B. das Landesinstitut für Schule und Ausbildung).
- Die bisher ausgestellten Bescheinigungen gelten fort. Die Fachkunde im Strahlenschutz muss mindestens alle fünf Jahre durch die Teilnahme an einer vom Sozialministerium als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahme aktualisiert werden.
- 4.5. Erwerb und Abgabe radioaktiver Stoffe, Präparate und Vorrichtungen
- 4.5.1 Radioaktive Stoffe, Präparate und Vorrichtungen dürfen nur von Schulen erworben werden, an denen die notwendigen räumlichen Voraussetzungen für eine sachgerechte Lagerung (Nr. 5.6) vorhanden und an denen in den Fällen der Nummern 2.2.2 und 2.2.3 Lehrer zu Strahlenschutzbeauftragten (Nr. 4.2) bestellt sind. Im Zweifelsfall sollte beim Erwerb radioaktiver Stoffe, Präparate und Vorrichtungen das zuständige AfAtS um Beratung gebeten werden.
- 4.5.2 Die Abgabe oder Weitergabe radioaktiver Stoffe, mit denen nur aufgrund einer Genehmigung umgegangen werden darf, an andere Schulen ist nur gestattet, wenn diese im Besitz einer Genehmigung zum Umgang mit den radioaktiven Stoffen sind und die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Bei umschlossenen radioaktiven Stoffen hat die abgebende Schule der Empfängerschule mittels eines Prüfberichts eines behördlich anerkannten Sachverständigen zu bescheinigen, dass die Umhüllung des Stoffes dicht und kontaminationsfrei ist. (§ 69 StrlSchV)
- 4.5.3 Die Abgabe oder Weitergabe anzeigepflichtiger bauartzugelassener Vorrichtungen nach Nummer 2.2.2 an andere Schulen ist nur gestattet, wenn die Bauartzulassung noch gültig ist und die Empfängerschule die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Empfängerschule ist verpflichtet, den Erwerb unverzüglich dem zuständigen AfAtS anzuzeigen. Sie übersendet eine Durchschrift der Anzeige an die abgebende Schule. Liegt diese nicht innerhalb von zwei Monaten dort vor, hat die abgebende Schule die Anzeige beim zuständigen AfAtS vorzunehmen.
- 4.5.4 Vorrichtungen nach Nummer 2.2.2, deren Bauartzulassung abgelaufen ist, dürfen an eine andere Schule nur abgegeben werden, wenn diese im Besitz einer entsprechenden Umgangsgenehmigung ist.
- 4.6. Schutzvorschriften beim Umgang mit radioaktiven Stoffen, Präparaten und Vorrichtungen der in Nummer 2 genannten Art in Schulen
- Im Zusammenhang mit dem Unterricht in Schulen sind insbesondere die folgenden Schutzvorschriften des Strahlenschutzes zu beachten:
- 4.6.1 Strahlenschutzgrundsatz
- Jede unnötige Strahlenexposition oder Kontamination von Personen, Sachgütern oder der Umwelt ist zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 StrlSchV). Jede Strahlenexposition oder Kontamination von Personen, Sachgütern oder der Umwelt ist unter Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auch unterhalb der in der Strahlenschutzverordnung festgelegten Grenzwerte so gering wie möglich zu halten (§ 6 Abs. 2 StrlSchV).
- 4.6.2 Verbot von Versuchen an Menschen
- Im Zusammenhang mit dem Unterricht in Schulen sind Versuche am Menschen mit radioaktiven Stoffen, mit Röntgenstrahlen oder anderen ionisierenden Strahlen nicht zulässig.
- 4.6.3 Verwendung im Unterricht
- Es ist dafür zu sorgen, dass Schüler beim genehmigungsbedürftigen oder anzeigebedürftigen (im Sinne der Nr. 2.2) Umgang mit radioaktiven Stoffen und beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen oder sonstigen Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen in Schulen nur in Anwesenheit und unter Aufsicht des zuständigen Strahlenschutzbeauftragten mitwirken (§ 45 Abs. 3 StrlSchV, § 13 Abs. 4 RöV).
- 4.6.4 Kennzeichnungspflicht
- Anlagen, Geräte, Schutzbehälter und Umhüllungen, in denen sich radioaktive Stoffe befinden, sind mit dem in § 68 StrlSchV genannten Strahlenwarnzeichen dauerhaft zu kennzeichnen. Dies gilt nicht für radioaktive Stoffe, mit denen genehmigungsfrei umgegangen werden kann.
- Die Kennzeichnung muss die Wörter „VORSICHT - STRAHLUNG“ oder „RADIOAKTIVITÄT“ enthalten, soweit dies nach Größe und Beschaffenheit des zu kennzeichnenden Gegenstandes möglich ist und für die Art der Tätigkeit zutrifft.
- Schutzbehälter und Aufbewahrungsbehältnisse, die mit dem Strahlenwarnzeichen gekennzeichnet sind, dürfen nur zur Aufbewahrung von radioaktiven Stoffen

- fen verwendet werden. Sie dürfen nur aus dem Verkehr gezogen oder beseitigt werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Kontamination vorhanden und die Kennzeichnung vollständig entfernt ist.
- 4.6.5 Buchführung, Inventarverzeichnis
- Über den Umgang mit radioaktiven Stoffen ist gemäß § 70 StrlSchV Buch zu führen und ein besonderes Inventarverzeichnis anzulegen. Dem Inventarverzeichnis ist ein Abdruck der Genehmigungen, der Zulassungsscheine der bauartzugelassenen Vorrichtungen und der Röntgeneinrichtungen beizufügen. Außerdem müssen der Text der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung zur Einsichtnahme ausliegen. Das Bundesgesetzblatt kann unter folgender Postanschrift bestellt werden: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Tel.: 0228 38208-0.
- 4.6.6 Lagerung und Sicherung radioaktiver Stoffe
- Radioaktive Stoffe müssen, so lange sie nicht verwendet werden, so gelagert werden, dass eine unzulässige Strahlenexposition der Umgebung vermieden wird und sie gegen Abhandenkommen und gegen den Zugriff durch unbefugte Personen gesichert sind (§ 65 StrlSchV). Sie sind in der Regel in einem abzuschließenden Stahlblechbehälter gesondert unter Verschluss zu lagern. Es gilt die DIN 25422.
- 4.6.7 Veränderungsverbot, Schutzmaßnahmen
- Bauartzugelassene Vorrichtungen dürfen an für den Strahlenschutz wesentlichen Merkmalen nicht verändert werden (§ 27 Abs. 3 StrlSchV). Eine Vorrichtung, die infolge Abnutzung, Beschädigung oder Zerstörung nicht mehr den Vorschriften der Strahlenschutzverordnung, den im Bauartzulassungsschein bezeichneten für den Strahlenschutz wesentlichen Merkmalen oder späteren Anordnungen oder Auflagen der Zulassungsbehörde entspricht, darf nicht mehr verwendet werden. Das Gleiche gilt für Röntgeneinrichtungen (§ 12 RöV). Der Strahlenschutzbeauftragte hat unverzüglich die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, um Strahlenschäden zu verhüten. Der Schulleiter hat das zuständige AfAtS umgehend über den Sachverhalt zu unterrichten.
- 4.6.8 Ablieferungspflicht
- Radioaktive Stoffe oder Vorrichtungen, die im Unterricht nicht weiter verwendet werden und deren Verwendung an einer anderen Schule nicht möglich ist, sind an den Lieferanten zurückzugeben oder an die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle abzugeben (§ 76 StrlSchV). Betreiber der Landessammelstelle ist das Umweltministerium, von dem auf Anfrage die Einzelheiten des Entsorgungsverfahrens mitgeteilt werden.
- 4.6.9 Abhandenkommen radioaktiver Stoffe
- Das Abhandenkommen genehmigungspflichtiger oder anzeigepflichtiger radioaktiver Stoffe (Nr. 2.2.2; 2.2.3) ist dem zuständigen AfAtS und der örtlichen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 71 StrlSchV).
- 4.6.10 Maßnahmen bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen
- Bei Unfällen oder sonstigen sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen sind unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, damit die Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Unfälle, die eine Gefährdung von Personen zur Folge haben oder haben können, sind unverzüglich fernmündlich im Voraus dem zuständigen AfAtS mitzuteilen.
- 4.7 Verstöße gegen Strahlenschutzbestimmungen
- Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung kann gemäß § 116 StrlSchV bzw. § 44 RöV gegen den Strahlenschutzverantwortlichen oder gegen den Strahlenschutzbeauftragten ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.“
2. Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 699

## Inhaltsverzeichnis

Mittl.bl. BM M-V S. 470

### - Berichtigung -

Bei den Rahmenplänen

- Evangelische Religion,
- Kunst und Gestaltung,
- Musik,
- Philosophieren mit Kindern und
- Sport

ist jeweils nach dem Wort „Realschule“ das Wort „Gymnasium“ zu ergänzen.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 702

# Landesverordnung über die Errichtung des Universitätsklinikums Greifswald der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald als Anstalt des öffentlichen Rechts<sup>1</sup>

Vom 24. September 2002

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 11 - 2

Aufgrund des § 104 Abs. 1, 2 und 3 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>2</sup> verordnet die Landesregierung nach Anhörung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald:

## § 1

### Universitätsklinikum

#### Errichtung, Rechtsnachfolge, Vermögensübergang

(1) Das Land errichtet als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts das Universitätsklinikum Greifswald der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald mit Sitz in Greifswald. Das Universitätsklinikum führt ein Dienstsiegel.

(2) Das Universitätsklinikum tritt an die Stelle der bisherigen zentralen Betriebseinheit der Universität nach § 97 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes. Die dem Aufgabenbereich der zentralen Betriebseinheit zuzurechnenden Rechte und Pflichten des Landes und der Universität gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf das Universitätsklinikum über, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Das der zentralen Betriebseinheit nach § 97 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes zuzurechnende Betriebsvermögen mit Ausnahme der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte des Landes geht zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung mit den Buchwerten einer von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Schlussbilanz mit allen Rechten und Pflichten unentgeltlich auf das Universitätsklinikum über. Das Land stellt dem Universitätsklinikum die betriebsnotwendigen Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung.

## § 2

### Aufgaben des Universitätsklinikums

(1) Das Universitätsklinikum dient in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Medizin der Universität zur Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs in Forschung und Lehre. Es nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen wahr. Es gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung, Lehre und Studium und schafft die dafür erforderlichen Voraussetzungen. Es dient der ärztlichen Fort- und Weiterbildung und der Aus-, Fort- und Weiterbildung des medizinischen Personals. Es nimmt seine Aufgaben unter Berücksichtigung des Gleichstellungsauftrages wahr.

(2) Das Universitätsklinikum arbeitet eng mit der Universität und dem Fachbereich Medizin auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zusammen und unterstützt sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 3 des Landeshochschulgesetzes. Es stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die ihnen durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch das Landes-

hochschulgesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können. Entscheidungen des Universitätsklinikums erfolgen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität im Einvernehmen mit dem Fachbereich Medizin, soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Aufsichtsrat, wenn der Vorstand dies beantragt.

(3) Soweit es wirtschaftlich und sachlich geboten ist, sollen im Auftrag der Universität für den Fachbereich Medizin die diesen betreffende Verwaltungsaufgaben der Personal- und Wirtschaftsverwaltung einschließlich der Bauangelegenheiten und Beschaffungsinvestitionen durch das Universitätsklinikum wahrgenommen werden. Im Falle einer solchen Auftragsverwaltung ist das Universitätsklinikum an die Entscheidungen des Fachbereichs Medizin bezüglich der ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel gebunden.

(4) Das Universitätsklinikum kann weitere Aufgaben wahrnehmen, soweit diese mit seinen Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 im Zusammenhang stehen und die Finanzierung sichergestellt ist. Der § 96 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt.

(5) Das Universitätsklinikum bedient sich bei der Umsetzung seiner Baumaßnahmen der Kapazitäten und des Sachverstandes der staatlichen Hochbauverwaltung und ihres Rechtsnachfolgers. Das Universitätsklinikum kann die vorrangige Erledigung von Bau- und Beschaffungsinvestitionen bis zur Höhe von 2,5 Millionen Euro pro Jahr gegenüber der staatlichen Hochbauverwaltung und ihrem Rechtsnachfolger anweisen.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Die Einzahlungsverpflichtung des Universitätsklinikums muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein. Das Universitätsklinikum muss einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des anderen Unternehmens erhalten. Es ist durch Vereinbarung sicherzustellen, dass dem Landesrechnungshof die sich aus § 111 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2000 (GVOBl. M-V S. 159), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 578) und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 600), ergebenden Prüfungsrechte eingeräumt werden.

(7) Das Universitätsklinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Die Mittel des Universitätsklinikums dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Aus-

<sup>1</sup> GVOBl. M-V S. 681

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

gaben, die dem Zweck des Universitätsklinikums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Organe

Organe des Universitätsklinikums sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.

### § 4 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat legt die betrieblichen Ziele des Universitätsklinikums fest und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er trägt insbesondere Sorge dafür, dass das Universitätsklinikum die ihm nach § 2 Abs. 2 Satz 2 obliegenden Verpflichtungen erfüllt und entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Beschlussfassung und Änderung der Satzung;
2. Bestellung der Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters des Fachbereichs Medizin und Abberufung der bestellten Mitglieder aus wichtigem Grund;
3. Beschlussfassung über die Verträge für die Mitglieder des Vorstands;
4. Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Stellenplan;
5. Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für längstens fünf Jahre;
6. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses und von Rücklagen;
7. Entlastung des Vorstands;
8. Beschlussfassung über den Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen mit einer übertariflichen Vergütung.

(2) Außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Dazu gehören insbesondere:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
2. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer von ihm bestimmten Zeitdauer und Wertgrenze;
3. die Aufnahme von Investitionskrediten gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 bis zu einer Höhe von 3 Millionen Euro;
4. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten außerhalb der von ihm bestimmten Wertgrenzen;

5. die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen;

6. der Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit mit der Universität nach § 12.

(3) Dem Aufsichtsrat gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur;
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums;
3. die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter der Universität;
4. die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität;
5. zwei Sachverständige, insbesondere aus dem Bereich der Wirtschaft und aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft;
6. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Personalrates des Universitätsklinikums;
7. die Gleichstellungsbeauftragte des Universitätsklinikums mit beratender Stimme.

Die Satzung kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme vorsehen. Die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 5 werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt. Ihre Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Hochschulleitung, die dazu das Benehmen mit dem Fachbereich Medizin herstellt.

(4) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat dies für die jeweilige Sitzung beschlossen hat.

(5) Den Vorsitz des Aufsichtsrates führt die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Entscheidungen über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bedürfen der Zustimmung des Finanzministeriums. Entscheidungen des Aufsichtsrates nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 8 dürfen nicht gegen die Stimmen der Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Finanzministeriums getroffen werden.

### § 5 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die nicht nach dieser Verordnung oder der Satzung dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor vertritt gemeinsam mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor das Universitätsklinikum gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand stellt den Wirtschafts- und Stellenplan auf und überwacht seine Einhaltung. Entwicklungen, die den Vollzug des Wirtschaftsplans gefährden können, teilt er dem Aufsichtsrat mit Vorschlägen zur Abhilfe unverzüglich mit. Für die Überwachung

und die Einhaltung des Wirtschaftsplans des Universitätsklinikums erteilt die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor den Mitgliedern des Vorstands die erforderlichen Auskünfte. Den Vorstandsmitgliedern steht der Zugang zu allen Daten frei, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Satz 1 dienen.

(3) Dem Vorstand, der befristet bestellt wird, gehören bis zu fünf Mitglieder an:

1. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor als Vorsitzende oder Vorsitzender;
2. die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor;
3. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor;
4. die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor;
5. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter des Fachbereichs Medizin.

Der Aufsichtsrat kann durch Satzungsänderung frühestens nach Ablauf von fünf Jahren eine andere Zusammensetzung des Vorstands, mit Ausnahme der in Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 genannten Mitglieder, beschließen.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung legt im Rahmen der Satzung Geschäftsbereiche fest, die den Mitgliedern des Vorstands zur selbständigen Erledigung zu übertragen sind. Der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter sind die Belange von Forschung und Lehre zuzuordnen.

(5) Zur Ärztlichen Direktorin oder zum Ärztlichen Direktor und zu seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter kann ein ärztliches Mitglied der Professorinnen oder Professoren bestellt werden, das über Erfahrungen in der Betriebsleitung und im Krankenhauswesen verfügen soll. Andere Personen können als Ärztliche Direktorin oder als Ärztlicher Direktor bestellt werden, wenn sie oder er die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren mit ärztlichen Aufgaben nach § 58 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes erfüllen und über Erfahrungen in der Betriebsleitung sowie im Krankenhauswesen verfügen. Der Aufsichtsrat soll die Stelle öffentlich ausschreiben. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor soll ihre oder seine Aufgaben hauptberuflich wahrnehmen.

(6) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist Vorgesetzter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, des ärztlichen und des übrigen wissenschaftlichen Personals, soweit diese mit Aufgaben der Krankenversorgung und damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben sowie den sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe befasst sind.

(7) Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor leitet die Verwaltung des Universitätsklinikums. Sie oder er soll über ein abgeschlossenes Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften verfügen und muss einschlägige Berufserfahrungen besitzen.

(8) Entscheidungen des Vorstands, die die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor nicht mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit oder Sparsamkeit für vereinbar hält, können nicht gegen ihre oder seine Stimme getroffen werden. Der Vorstand hat erneut in dieser Angelegenheit zu entscheiden. Kommt eine Einigung im Vorstand nicht zustande, kann der Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorlegen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters des Fachbereichs Medizin, gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 den Aufsichtsrat anzurufen.

## § 6

### Klinikumskonferenz

Zur Beratung des Vorstands in grundsätzlichen Angelegenheiten wird eine Klinikumskonferenz gebildet. Ihr gehören an:

1. die Leiter der Organisationseinheiten des Universitätsklinikums entsprechend den Regelungen der Satzung zur Gliederung des Universitätsklinikums;
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter, die aus dem Kreis der nicht unter Nummer 1 fallenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 55 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes gewählt werden.

Das Nähere regelt die Satzung.

## § 7

### Satzung

Durch Satzung wird im Rahmen der Gesetze und dieser Verordnung insbesondere Näheres bestimmt über

1. die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen;
2. Aufgaben, Zuständigkeiten, Bestellung und Wahl sowie das Verfahren der Organe und der Klinikumskonferenz;
3. die Zusammenfassung oder weitere Untergliederung der organisatorischen Grundeinheiten des Universitätsklinikums, deren Aufgaben und Nutzung;
4. Errichtung, Änderung, Aufhebung und Leitung der organisatorischen Grundeinheiten des Universitätsklinikums;
5. die Gestaltung des Dienstsiegels.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt eine Mustersatzung für das Universitätsklinikum. Der Aufsichtsrat beschließt über die Satzung und Änderungen, die sich auf Satz 1 Nr. 3 oder 4 stützen, im Einvernehmen mit der Universität, soweit Einrichtungen betroffen sind, die keine Aufgaben der Krankenversorgung übernehmen. Im Übrigen beschließt der Aufsichtsrat bei Entscheidungen im Sinne von Satz 3 im Einvernehmen mit der Universität, soweit Belange von Forschung und Lehre betroffen sind (§ 2 Abs. 2 Satz 3). Die erstmalige Beschlussfassung über die Satzung und jede Änderung der Satzung durch den Aufsichtsrat bedürfen der Genehmigung durch das Mi-

nisterium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Vor der Genehmigung sind der Universität und dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Genehmigung kann nur aus rechtlichen Gründen versagt werden.

## § 8

### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Universitätsklinikums richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die §§ 1 bis 87 und 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern finden keine Anwendung. Die zweckentsprechende Verwendung der verwalteten Haushalts- und Drittmittel des Fachbereichs Medizin sind durch das Universitätsklinikum gesondert auszuweisen, soweit die Universität die Verwaltung dieser Mittel durch das Universitätsklinikum ausführen lässt (§ 2 Abs. 3).

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschafts- und Stellenplan aufzustellen.

(3) Auf den Lagebericht und den Jahresabschluss finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Für den Jahresabschluss gelten ergänzend die Rechtsvorschriften für die Buchführung von Krankenhäusern. Der Lagebericht und der Jahresabschluss werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres aufgestellt, nach Absatz 4 geprüft und sodann dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Wirtschaftsführung werden von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der Gebietskörperschaften an privatrechtlichen Unternehmen geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955).

## § 9

### Finanzierung, Gewährträgerschaft

(1) Das Universitätsklinikum deckt seine Kosten mit den für seine Leistungen vereinbarten oder festgelegten Vergütungen, seinen Erstattungen nach Absatz 2 und den Zuweisungen nach Absatz 3.

(2) Der Fachbereich Medizin erstattet dem Universitätsklinikum nach Maßgabe des Kooperationsvertrages die Kosten der für die Aufgaben des Fachbereichs erbrachten Leistungen sowie der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Universitätsklinikums.

(3) Das Land gewährt Mittel für Investitionen für die Aufgaben von Forschung und Lehre des Fachbereichs Medizin der Universität und die Aufgaben des Universitätsklinikums in der Krankenversorgung. Soweit bei Investitionsentscheidungen des Universitätsklinikums die Belange von Forschung und Lehre betroffen

sind, ergeht diese Entscheidung im Einvernehmen mit dem Fachbereich Medizin. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, kann der Vorstand den Aufsichtsrat anrufen.

(4) Für die Verbindlichkeiten des Universitätsklinikums haftet neben diesem das Land unbeschränkt, soweit die Befriedigung aus dem Vermögen des Universitätsklinikums nicht erlangt werden kann (Gewährträgerschaft).

(5) Das Universitätsklinikum kann zur Deckung seiner Ausgaben für Investitionen Kredite für die Beschaffung von Geräten einschließlich der betriebsnotwendigen Einbaumaßnahmen aufnehmen, wenn deren Kosten und Tilgung gesichert sind und im Haushaltsgesetz eine entsprechende Ermächtigung vorgesehen ist. Die Kreditaufnahme darf einen Betrag von 3 Millionen Euro nicht überschreiten.

(6) Für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen gewährt das Land dem Universitätsklinikum zinsfreie Kassenverstärkungskredite. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres wird auf den Umfang eines Zweimonatsbetrages der bestätigten regelmäßigen Einnahmen begrenzt. Die regelmäßigen Einnahmen ergeben sich aus den Erlösen für stationäre und ambulante Krankenhausleistungen und aus den Wahlleistungen und den Nutzungsentgelten der Ärzte. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen.

## § 10

### Personal

(1) Der Aufsichtsrat nimmt für die von ihm bestellten Mitglieder des Vorstandes die personalrechtlichen Befugnisse wahr, der Vorstand übt für das übrige Personal des Universitätsklinikums die personalrechtlichen Befugnisse aus. Er kann die personalrechtlichen Befugnisse ganz oder teilweise auf die Kaufmännische Direktorin oder den Kaufmännischen Direktor übertragen. Sie oder er übt die Funktion des Leiters der Dienststelle gemäß § 8 Abs. 4 des Personalvertretungsgesetzes vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 125, 176, 300; 1994 S. 858), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), aus.

(2) Die beim Universitätsklinikum in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Landesdienst so angerechnet, als wären sie beim Land zurückgelegt worden. Die beim Land oder einem anderen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts geführten Universitätsklinikum des Landes in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Dienst des Universitätsklinikums so angerechnet, als wären sie beim Universitätsklinikum zurückgelegt worden. Die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926), bleiben unberührt.

## § 11

### Beamtinnen und Beamte

(1) Das Universitätsklinikum besitzt das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit).

(2) Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 708, 910), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2001 (GVOBl. M-V S. 256), ist der Aufsichtsrat. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Dienstvorgesetzten im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes wahr.

### **§ 12 Zusammenarbeit mit der Universität (Kooperationsvertrag)**

Das Universitätsklinikum und die Universität regeln im Einvernehmen mit dem Fachbereich Medizin das Nähere über die Zusammenarbeit durch einen Kooperationsvertrag. Die Zuständigkeit des Fachbereichs Medizin für die Verwendungsentscheidungen des Zuschusses für Forschung und Lehre bleibt davon unberührt. Im Kooperationsvertrag sind insbesondere Bestimmungen über die Erfüllung der Ziele nach § 2 und über das Zusammenwirken der Verwaltungen der Universität und des Universitätsklinikums zu treffen. Es sind Regelungen über die Kosten zu treffen, die der Fachbereich Medizin nach § 9 Abs. 2 dem Universitätsklinikum zu erstatten hat. Darüber hinaus ist zu regeln, dass das Universitätsklinikum der Universität für die Leistungen, die sie für die Aufgaben des Universitätsklinikums erbringt, die Kosten erstattet. Der Kooperationsvertrag bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

### **§ 13 Rechtsaufsicht**

Das Universitätsklinikum steht unter der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur. § 14 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes findet entsprechende Anwendung.

### **§ 14 Fachbereich Medizin Zusammenarbeit des Fachbereichs Medizin mit dem Universitätsklinikum, Wirtschaftsführung**

(1) Der Fachbereich Medizin der Universität erfüllt seine Aufgaben in Forschung und Lehre in enger Zusammenarbeit insbesondere mit dem Universitätsklinikum. Entscheidungen des Fachbereichs Medizin in Berufungsverfahren und in anderen Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium erfolgen im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind. Das Einvernehmen darf nur in sachlich begründeten Fällen und in Berufungsverfahren nur dann verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung der oder des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllenden Aufgaben bestehen. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Aufsichtsrat, wenn die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter dies beantragt.

(2) Für die Wirtschaftsführung und die Rechnungslegung des Fachbereichs Medizin gelten die Grundsätze des § 26 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der doppelten

kaufmännischen Buchführung im Sinne des § 74 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern entsprechend. Der Fachbereich Medizin stellt als Grundlage seiner Wirtschaftsführung im Benehmen mit dem Universitätsklinikum einen mit dessen Aufgaben abgestimmten Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan weist die Mittel für die Aufgaben des Fachbereichs Medizin getrennt nach Mitteln für die Grundausrüstung für Forschung und Lehre sowie für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben aus.

(3) Dem Fachbereich Medizin stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben die dafür vorgesehenen Haushaltsmittel zur Verfügung. Der Fachbereich Medizin entscheidet über die Verwendung dieser Mittel im Rahmen der Festlegungen des Hochschulentwicklungsplans, der Eckwerte und Zielvereinbarungen gemäß § 15 des Landeshochschulgesetzes, der von der Universitätsleitung aufgestellten Bewirtschaftungsgrundsätze und gemäß den Bestimmungen des Kooperationsvertrages. Die Rechte und Pflichten der Kanzlerin oder des Kanzlers als Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt bleiben unberührt.

### **§ 15 Organe**

Organe des Fachbereichs Medizin sind die Fachbereichsleitung und der Fachbereichsrat.

### **§ 16 Fachbereichsleitung**

(1) Die Fachbereichsleitung leitet den Fachbereich Medizin. Sie ist für alle Angelegenheiten des Fachbereichs Medizin zuständig, soweit diese Verordnung nichts anderes vorsieht. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des den Fachbereich Medizin betreffenden Beitrags der Universität zum Voranschlag des Landeshaushalts, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes; der Lagebericht gibt insbesondere über die den Teileinrichtungen für Forschung und Lehre zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen des Fachbereichs Medizin bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern Auskunft;
2. Aufstellung von Grundsätzen für die leistungsorientierte Verteilung und Verwendung der Haushaltsmittel des Landes und der Drittmittel, die dem Fachbereich Medizin zur Verfügung stehen;
3. Beschlussfassung über die leistungsorientierte Verteilung der für die Grundausrüstung von Forschung und Lehre und in der für besondere Forschungs- und Lehrvorhaben vorgesehenen Stellen und Mittel;
4. Erstellung des Entwicklungsplanes des Fachbereichs Medizin.

(2) Der Fachbereichsleitung gehören an:

1. die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter und die Studiendekanin oder der Studiendekan gemäß § 92 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes;
2. bis zu zwei weitere Mitglieder nach Maßgabe der Grundordnung;
3. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder der Fachbereichsleitung nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich Medizin angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt.

(4) Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Fachbereichsleitung und des Fachbereichs Medizin. Bei Stimmgleichheit in der Fachbereichsleitung gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag.

(5) Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter kann auf ihren oder seinen Antrag während ihrer oder seiner Amtszeit ganz oder teilweise von ihren oder seinen Dienstaufgaben befreit werden.

#### § 17 Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin hat folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes;
2. Zustimmung zu den Grundsätzen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2;
3. Zustimmung zum Entwicklungsplan des Fachbereichs Medizin gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4;
4. Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich Medizin;
5. Zustimmung zum Kooperationsvertrag (§ 12);
6. Empfehlungen und Stellungnahmen in sonstigen Angelegenheiten des Fachbereichs Medizin von grundsätzlicher Bedeutung.

Der Fachbereichsrat nimmt die Berichte der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Medizin Auskunft verlangen.

(2) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums nehmen an den Sitzungen des Fachbereichsrats mit beratender Stimme teil.

#### § 18 Personalzuordnung

(1) Das Wissenschaftliche Personal im Sinne von § 55 des Landeshochschulgesetzes und das Personal mit überwiegend ärztlichen Aufgaben im Sinne von § 67 des Landeshochschulgesetzes, das Aufgaben für den Fachbereich Medizin wahrnimmt, und das an den vorklinischen Einrichtungen des bisherigen Klinikums tätige Personal im Sinne von § 78 des Landeshochschulgesetzes verbleibt beim Land. Es ist nach näherer Ausgestaltung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses und der Widmung oder Funktionsbeschreibung der Stelle verpflichtet, im Universitätsklinikum Aufgaben in der Krankenversorgung, den damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben sowie im öffentlichen Gesundheitswesen, in der Fort- und Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte sowie in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Angehörigen sonstiger Fachberufe des Gesundheitswesens zu erfüllen. Soweit es sich um beamtetes Personal handelt, wird es dem Universitätsklinikum zur Dienstleistung nach Satz 2 zugewiesen.

(2) Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse des Personals mit ausschließlich ärztlichen Aufgaben im Sinne von § 67 des Landeshochschulgesetzes gehen mit allen Rechten und Pflichten im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge nach § 1 Abs. 2 mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf das Universitätsklinikum über. Soweit dieses Personal befristet beschäftigt ist, bleiben die übertragenen Aufgaben, die die Befristung des jeweiligen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses begründen, unberührt.

(3) Das Universitätsklinikum übernimmt die am bisherigen Klinikum tätigen Beamtinnen und Beamten, die unter § 78 des Landeshochschulgesetzes und nicht unter Absatz 1 fallen, gemäß § 128 Abs. 3 und 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693). Die Versorgungslasten für Beamtinnen und Beamte, die das Universitätsklinikum im Zusammenhang mit der Umbildung vom Land übernimmt, werden entsprechend § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes zwischen dem Land und dem Universitätsklinikum verteilt und vom Land anteilig erstattet.

(4) Die unter § 78 des Landeshochschulgesetzes fallenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse des am bisherigen Klinikum tätigen und nicht unter Absatz 1 fallenden Personals gehen im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge nach § 1 Abs. 2 mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung mit allen Rechten und Pflichten auf das Universitätsklinikum über. Für die Vordienstzeiten der Beschäftigten gilt § 10 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Anstaltserrichtung sind ausgeschlossen.

(5) Das Personal des Universitätsklinikums nach den Absätzen 2 bis 4 ist nach näherer Ausgestaltung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses und der Widmung oder Funktionsbeschreibung der Stelle verpflichtet, dem Fachbereich Medizin dienende Aufgaben zu erfüllen.

#### § 19 Versorgungsregelung, Tarifbindung

(1) Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung eine Beteiligungsvereinba-

zung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für alle nach deren Satzung versicherbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schließen und die für die Beteiligung erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten. Zu den Verbindlichkeiten nach § 9 Abs. 4 gehören auch etwaige Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Universitätsklinikums, die daraus resultieren, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und dem Universitätsklinikum nicht zu Stande kommt. Der Umfang der Haftung ist höchstens auf die Höhe der Leistungen (§ 34 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) beschränkt, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Pflichtversicherung gegenüber der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hätten, wenn die Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Universitätsklinikum und der der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zum 1. Januar 2003 wirksam werden würde. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 2002 und dem Tag, der auf den Tag der rechtsgültigen Unterzeichnung der Beteiligungsvereinbarung folgt. Das Universitätsklinikum kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates und der Personalvertretung alternativ zur Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für die Versorgungsleistungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Universitätsklinikums Vereinbarungen mit anderen Trägern abschließen, deren Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder entsprechen.

(2) Für das Personal des Universitätsklinikums sind die von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder abgeschlossenen Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Das Universitätsklinikum kann zur Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen nach Ablauf von zwei Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung mit Zustimmung des Aufsichtsrates und der zuständigen Personalvertretung Tarifverträge abschließen. Unabhängig davon gelten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Universitätsklinikums, die zum Zeitpunkt der Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts dort beschäftigt sind, die von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder abgeschlossenen Tarifverträge unbefristet fort.

## § 20 Übergangsbestimmungen

(1) Bis zur Bildung eines Aufsichtsrates und eines Vorstands werden deren Aufgaben von einem Gründungsrat wahrgenom-

men. Der Gründungsrat kann einen vorläufigen Vorstand bestellen. Der Gründungsrat ist, außer in Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, nur zu vorläufigen Regelungen befugt. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend. Dem Gründungsrat gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Finanzministeriums, die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter und die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität an.

(2) Zur Konstituierung der Organe des Fachbereichs Medizin im Sinne dieser Verordnung hat die Hochschulleitung auf Vorschlag des Fachbereichs Medizin unverzüglich die notwendigen Übergangsbestimmungen bis zum In-Kraft-Treten der Grundordnung der Universität zu treffen.

(3) Für die im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge und dem Vermögensübergang nach § 1 Abs. 2 und 3 erforderlichen Rechts-handlungen werden Abgaben und Kosten des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

(4) Der Geschäftsbetrieb der Medizinischen Einrichtungen gilt seit dem 1. Januar 2003 als auf Rechnung der Anstalt geführt.

(5) Die Neuwahlen des Personalrates für das Universitätsklinikum richten sich nach § 20 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes. Bis zur Einsetzung des Wahlvorstandes nehmen die an der Universität gewählten Personalräte die Geschäfte des Personalrates für das neu gebildete Universitätsklinikum wahr.

(6) Bis zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensperson der schwerbehinderten Arbeitnehmer im neu gebildeten Universitätsklinikum nehmen die bisher an der Universität gewählten Vertreterinnen und Vertreter ihre Aufgaben auch für das neu gebildete Universitätsklinikum wahr.

## § 21 In-Kraft-Treten

Diese Landesverordnung tritt mit dem In-Kraft-Treten der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen in Kraft, frühestens aber am 1. Januar 2003. Der Tag des In-Kraft-Tretens der Landesverordnung ist vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu machen.

Schwerin, den 24. September 2002

**Der Ministerpräsident**  
**Dr. Harald Ringstorff**

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**  
**Prof. Dr. Peter Kauffold**

## **Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Rostock**

Vom 18. September 2002

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)<sup>1</sup> hat der Akademische Senat der Universität Rostock die folgende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik als Satzung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Sonderregelungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 11 Diplomarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

#### **II. Diplom-Vorprüfung**

- § 17 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 18 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 19 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 20 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote, Zeugnis

#### **III. Diplomprüfung**

- § 21 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 22 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 23 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

#### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Übergangsregelung
- § 30 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 122

**I. Allgemeines****§ 1****Diplomgrad**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Informatik. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Informatiker“ beziehungsweise „Diplom-Informatikerin“ (abgekürzt: „Dipl.-Inf.“) verliehen.<sup>1</sup>

**§ 2****Regelstudienzeit, Studienaufbau,  
Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeiten für die Diplomprüfung und die berufspraktische Ausbildung zehn Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von sechs Semestern. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs mit einem Gesamtumfang von höchstens 165 Semesterwochenstunden, davon 87 Stunden im Grundstudium und 78 Stunden im Hauptstudium, sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Kandidaten.

(4) Die berufspraktische Ausbildung umfasst vier Monate im Hauptstudium. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung als Anlage der Studienordnung.

**§ 3****Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die studienbegleitend abgelegt werden. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, die in drei Prüfungsabschnitten abgelegt werden, sowie der Diplomarbeit und ihrer Verteidigung. Eine Fachprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bis zu Beginn des fünften Fachsemesters und die Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit und ihrer Verteidigung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abzulegen.

(3) Der Zeitraum, in dem Prüfungsleistungen abgenommen werden, wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Ein Prüfungszeitraum entspricht in der Regel der vorlesungsfreien Zeit eines Semesters. Nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss können Prüfungsleistungen auch außerhalb eines Prüfungszeitraumes abgenommen und abgelegt werden. Die Frist für die Meldung zur Fachprüfung wird spätestens einen Monat vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(4) Beginn und Ort der Fachprüfungen und die Namen der Prüfer werden spätestens zwei Wochen vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers oder des Prüfungsortes ist zulässig.

(5) Überschreitet ein Studierender aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb welcher gemäß Absatz 3 die Meldung zur Prüfung erfolgt sein soll oder gemäß Absatz 2 die Prüfung abgelegt sein soll, bei der Diplom-Vorprüfung um mehr als ein Semester oder bei der Diplomprüfung um mehr als zwei Semester, so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden (Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0)). Es gilt dabei nur der jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Prüfungsteil (Fachprüfungen beziehungsweise Diplomarbeit) als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(6) Überschreitet ein Studierender die Fristen, gemäß denen er sich zur Prüfung anzumelden hat (Absatz 2) beziehungsweise in denen er die Prüfung abzulegen hat (Absatz 3), aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er das dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Anerkennt der Prüfungsausschuss die Gründe, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist.

(7) Prüfungen können vorfristig abgelegt werden, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

**§ 4****Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und weitere durch diese Prüfungsordnung festgelegte Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten. Alle Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat bestellt. Der Fachbereichsrat bestimmt aus dem Kreise der Mitglieder des Prüfungsausschusses den Vorsitzenden sowie seinen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt für den studentischen Vertreter ein Jahr und für alle übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und legt diesen Bericht offen. Er gibt außerdem Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Für den Fall einer längerfristigen Verhinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses werden durch den Fachbereichsrat Vertreter nominiert.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit und sind, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, dazu durch den Vorsitzenden aktenkundig zu verpflichten.

<sup>1</sup> Anmerkung: Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wurden in dieser Prüfungsordnung lediglich in § 1 die Formen für beide Geschlechter aufgeführt; entsprechend soll der ganze Text verstanden werden.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit, die Stimme seines Stellvertreters.

(6) Alle Sitzungen des Prüfungsausschusses werden durch den Vorsitzenden einberufen. Müssen unaufschiebbare Entscheidungen durch den Vorsitzenden getroffen werden, dann ist der Prüfungsausschuss unverzüglich darüber zu informieren.

## § 5

### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere Personen im Sinne von § 14 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit für den Fachbereich Informatik der Universität Rostock ausüben oder ausgeübt haben. Zum Prüfer beziehungsweise zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Informatik oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, abgelegt hat.

(2) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Als Prüfer oder Beisitzer ist wegen persönlicher Betroffenheit ausgeschlossen, wer

- über die zu prüfende Person das Sorgerecht hat,
- zur prüfenden Person in einer engen persönlichen Beziehung steht oder nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(4) § 4 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 6

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, das Zeugnis einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§§ 18 und 22),
3. einen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Ablegung der Diplom-Vorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung nicht verloren hat (§§ 3 und 14).

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Informatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Gel-

tungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der Meldefristen (§ 3) mit der Meldung zur ersten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Informatik nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Meldung zu den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung beziehungsweise der Diplomprüfung ist innerhalb der Meldefristen schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Bei Meldung zu einer Fachprüfung müssen die gemäß § 18 beziehungsweise § 22 notwendigen Leistungsnachweise vorliegen. Die Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung beziehungsweise der Diplomprüfung hat dabei so rechtzeitig zu erfolgen, dass die letzte Fachprüfung innerhalb der Prüfungsfristen (§ 3 Abs. 2) abgelegt werden kann.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Prüfungsausschuss kann das Nachreichen von Unterlagen gestatten, wenn ihr Beibringen in der gesetzten Meldefrist unmöglich ist.

(5) Der Kandidat muss zum Zeitpunkt der Beantragung der Zulassung zu Prüfungen im Diplomstudiengang Informatik an der Universität Rostock immatrikuliert sein.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem Vorsitzenden übertragen.

## § 7

### Arten der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 9),
2. die Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 10),
3. die Diplomarbeit (§ 11).

## § 8

### Sonderregelungen

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, so hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, dass Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form erbracht werden. Entsprechendes gilt für Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag getroffen. Bei Prüfungen ist dieser Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

### **§ 9 Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagewissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sowie besondere Vorkommnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

### **§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Noten errechnen sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Einzelbewertungen.

(3) Die Frist für die Bewertung der Prüfung beträgt vier Wochen.

### **§ 11 Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Informatik oder den Anwendungen der Informatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Themenvergabe zur Diplomarbeit kann von jedem in Informatik in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrer erfolgen. Soll die Diplomarbeit außerhalb des Fachbereichs Informatik durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(3) Die Ausgabe des Diplomthemas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Diplomthemas ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass diese Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(6) Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen. Auf Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung von Englisch als Sprache der Diplomarbeit.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei elektronischem Einreichen als Datei und in drei ausgedruckten und gebundenen Exemplaren im Studienbüro abzuliefern. Andernfalls - bei nichtelektronischem Einreichen - ist sie in fünf ausgedruckten und gebundenen Exemplaren im Studienbüro abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Diplomarbeit ist in der Regel gemeinsam von zwei Prüfern zu bewerten. Der erste Prüfer ist der die Arbeit betreuende Hochschullehrer. Der zweite Prüfer wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt. Kommt es nicht zu einer Einigung, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Ist diese Note „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Ist die gemäß Absatz 8 festgelegte Note mindestens „ausreichend“ (4,0), findet spätestens sechs Wochen nach der Einreichung der Diplomarbeit ein Kolloquium statt. In einem Vortrag berichtet der Kandidat über das Thema und die Ergebnisse seiner Arbeit und verteidigt sie in einer anschließenden Disputation. Das Kolloquium wird durch eine unter Leitung des die Diplomarbeit betreuenden Hochschullehrers stehende Prüfungskommission

durchgeführt. Die Prüfungskommission legt eine Note für das Kolloquium fest. Ist diese Note mindestens „ausreichend“ (4,0), so gilt die Diplomarbeit als bestanden. Auf der Basis dieser Note und der gemäß Absatz 8 festgelegten Note wird die Gesamtnote für die Diplomarbeit durch die Prüfungskommission vorgeschlagen. Sie darf nicht schlechter als die schlechteste und nicht besser als die beste der beiden Einzelnoten sein und bedarf der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Ist die Note für das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0), kann das Kolloquium innerhalb von drei Monaten einmal wiederholt werden. Wird das Kolloquium erneut mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Über den Verlauf des Kolloquiums ist durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission Protokoll zu führen.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) sein muss. Ist eine der Noten „nicht ausreichend“ (5,0), dann ist die Note der Fachprüfung ebenfalls „nicht ausreichend“ (5,0). Die Gewichtung ergibt sich aus der Zahl der Semesterwochenstunden des jeweiligen Prüfungsgebietes. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote (vergleiche § 20 Abs. 1 und § 25 Abs. 1) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

## § 13

### Versäumnis, Rücktritt, Prüfungsunfähigkeit, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Eine unmittelbar vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden. In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt.

(5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als abgelegt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2, vom Prüfungsausschuss geprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 14

### Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Fachprüfungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten schriftlich Auskunft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Fachprüfung oder Diplomarbeit wiederholt werden kann.

(4) Setzt sich eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so müssen im Falle des Nichtbestehens nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen wiederholt werden.

(5) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruches. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

### § 15

#### Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können außerhalb des Freiversuchs einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen und in verwandten Studiengängen sind bei Gleichwertigkeit der Prüfungsfächer anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit an den Prüfungsausschuss zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 11 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(3) Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung ist nur in Ausnahmefällen und nur im Rahmen der Diplom-Vorprüfung möglich. Die Entscheidung darüber fällt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(4) Eine erste Wiederholung einer Fachprüfung muss spätestens sechs Monate nach der ersten, nicht bestandenen Ablegung dieser Prüfung stattfinden. Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung muss spätestens sechs Monate nach der nicht bestandenen ersten Wiederholung stattfinden, dabei darf das Ende des sechsten Semesters im Falle von Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung nicht überschritten werden. Bei Versäumnis der genannten Fristen gelten die Prüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Hat ein Kandidat im Rahmen der Diplomprüfung eine Fachprüfung zum in Anlage 2 angeführten Termin erstmals abgelegt und nicht bestanden, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen (Freiversuch). Diese Prüfung muss dann spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweilig folgenden Semesters erneut

abgelegt werden. Bei Versäumnis dieser Frist gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

### § 16

#### Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Informatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Soweit die anzuerkennende Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Rostock Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 17

#### Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll vor Beginn des fünften Fachsemesters abgelegt worden sein.

(3) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung sind in der Regel in den Prüfungszeiträumen unmittelbar nach den Lehrveranstaltungen, die den Fachprüfungen zugeordnet sind, abzulegen.

### § 18

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

Die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung sind außer den in § 6 genannten allgemeinen Anforderungen jeweils ein Leistungsnachweis aus

1. Mathematik I,
2. Mathematik II,
3. Praktische Informatik,
4. Technische Informatik I,
5. Theoretische Informatik,
6. Nebenfach (gemäß Anlage 3),
7. Praktikum Softwaretechnologie,
8. Praktikum Technische Informatik II,
9. Proseminar nach freier Wahl aus dem Angebot des Fachbereichs Informatik.

Art und Umfang der Nachweise werden von den zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Beginn der laut Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen den Studierenden mitgeteilt.

### § 19

#### Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus

1. der Fachprüfung in Theoretischer Informatik,
2. der Fachprüfung in Praktischer Informatik,
3. der Fachprüfung in Technischer Informatik,
4. der Fachprüfung in Mathematik,
5. der Fachprüfung im Nebenfach.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern gemäß Anlage 1 zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Fachprüfungen bestehen aus mündlichen Prüfungen (§ 9) und/oder Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten

(§10). Die Dauer der je Kandidat und Fachprüfung zur Verfügung stehenden Prüfungszeit ist in Anlage 1 festgelegt.

### § 20

#### Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für jede Fachprüfung wird eine Fachnote gebildet. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel), gebildet aus den Fachnoten.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung (§ 14) ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## III. Diplomprüfung

### § 21

#### Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Informatik anzuwenden.

### § 22

#### Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Über die in § 6 genannten allgemeinen Anforderungen setzt die Zulassung zur Diplomprüfung die bestandene Diplom-Vorprüfung oder eine gemäß § 16 als gleichwertig anerkannte sonstige Prüfung voraus.

(2) Fachliche Voraussetzungen sind

1. die erfolgreiche Ableistung der viermonatigen berufspraktischen Ausbildung,
2. die Studienarbeit (benotet),
3. ein Leistungsnachweis aus einem Informatikseminar nach freier Wahl,
4. ein Leistungsnachweis aus der Informatik außerhalb des Vertiefungsgebietes,
5. ein Leistungsnachweis über das Praktikum Komplexe Softwaresysteme,
6. ein Leistungsnachweis aus Rechnernetze oder Datensicherheit,
7. zwei Leistungsnachweise aus dem Nebenfach (gemäß Anlage 3).

Art und Umfang der Nachweise werden von den zuständigen Lehrenden festgelegt und zu Beginn der laut Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen den Studierenden mitgeteilt.

### § 23

#### Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit (einschließlich Verteidigung). Sie umfasst

1. eine Fachprüfung Informatik Kernstudium I (Methoden der Künstlichen Intelligenz, Übersetzertechnik),
2. eine Fachprüfung Informatik Kernstudium II (Datenbanken, Modellierung und Simulation, Computergraphik),
3. eine Fachprüfung im Vertiefungsgebiet (Komplexprüfung) Informatik (Studienschwerpunkt),
4. eine Fachprüfung im Nebenfach.

Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern gemäß Anlage 2 zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Fachprüfungen bestehen aus mündlichen Prüfungen (§ 9) und/oder Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Arbeiten (§10). Zahl, Art und Umfang der Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen sind in Anlage 2 geregelt.

### § 24

#### Zusatzfächer

Außer den vorgeschriebenen Fächern kann sich der Kandidat in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 25

#### Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 4) und der mit dem Faktor 2 gewichteten Note der Diplomarbeit.

(2) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(3) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden (§ 14), so wird ihm unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis werden alle gemäß Absatz 1 gebildeten Noten, die Note der Studienarbeit sowie die Themen der Studien- und der Diplomarbeit aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner das Vertiefungsgebiet sowie - auf Antrag des Kandidaten - das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### § 26

#### Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache mit Angaben zu Studiengang und Studienverlauf ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 27

#### Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 28

#### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### § 29

#### Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt grundsätzlich erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2002/2003 für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Rostock immatrikuliert werden. Die Vorschriften über die Diplomprüfung gelten erstmals für Kandidaten, welche die Diplom-Vorprüfung nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung erfolgreich abschließen.

(2) Im Übrigen gilt für Kandidaten, die das Studium der Informatik an der Universität Rostock vor dem Wintersemester 2002/2003 begonnen haben, die bisherige Prüfungsordnung vom 25. Februar 1993. Für diese Kandidaten findet die vorliegende Prüfungsordnung Anwendung, wenn sie dies beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach der bisherigen Diplomprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden angerechnet.

**§ 30**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 8. Mai 2002, sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Juni 2002.

Rostock, 18. September 2002

**Der Rektor**  
**der Universität Rostock**  
**Prof. Dr. Hans Jürgen Wendel**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 710

**Anlage 1****Prüfungen und Leistungsnachweise im Grundstudium****1. Fachprüfung Mathematik**

*Art:* Schriftliche Prüfung (180 Minuten) am Ende des zweiten Semesters und schriftliche Prüfung (120 Minuten) am Ende des vierten Semesters.  
*Voraussetzung:* Ein Leistungsnachweis zum zweiten Semester (Mathematik I) sowie ein Leistungsnachweis zum vierten Semester (Mathematik II).

**2. Fachprüfung Theoretische Informatik**

*Art:* Kollegialprüfung (ca. 30 Minuten) am Ende des vierten Semesters.  
*Voraussetzung:* Ein Leistungsnachweis zur Lehrveranstaltung Theoretische Grundlagen der Informatik am Ende des dritten Semesters (Theoretische Informatik).  
*Lehrveranstaltungen:* Theoretische Grundlagen der Informatik, Theorie der Programmiersprachen

**3. Fachprüfung Praktische Informatik**

*a) Art:* Schriftliche Prüfung (150 Minuten) am Ende des ersten Semesters.  
*Voraussetzung:* Keine.  
*Lehrveranstaltung:* Programmierungstechnik erstes Semester.  
*b) Art:* Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) am Ende des dritten Semesters.  
*Voraussetzung:* Ein benoteter Leistungsnachweis zur Programmierungstechnik (Praktische Informatik) am Ende des zweiten Semesters.  
*Lehrveranstaltungen:* Programmierungstechnik, Softwaretechnologie.

**4. Fachprüfung Technische Informatik**

*a) Art:* Schriftliche Prüfung (2 h) am Ende des zweiten Semesters.  
*Voraussetzungen:* Keine.  
*Lehrveranstaltung:* Physikalisch-elektronische Grundlagen der Informatik.  
*b) Art:* Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) am Ende des dritten Semesters.  
*Voraussetzung:* Ein benoteter Leistungsnachweis in Rechnersysteme (Technische Informatik I).  
*Lehrveranstaltungen:* Rechnersysteme, Prozessorarchitektur.

**5. Fachprüfung Nebenfach**

*Art:* In Abhängigkeit vom Prüfungsfach bis zum Ende des vierten Semesters.  
*Voraussetzung:* Ein Leistungsnachweis zu Lehrveranstaltungen außerhalb des Prüfungsgebietes im Gesamtumfang von 4 SWS.  
*Lehrveranstaltungen:* Nebenfachveranstaltungen im Gesamtumfang von 4 SWS.

Die Dauer von Gruppenprüfungen ist je Kandidat ca. 15 min.

Bis zum Ende des Grundstudiums sind außerdem benotete Leistungsnachweise zu den Praktika in Softwaretechnologie, Technischer Informatik II (Lehrveranstaltungen Hardware und Betriebssysteme) sowie zu einem Proseminar des Fachbereiches Informatik nach freier Wahl zu erbringen.

**Anlage 2****Prüfungen und Leistungsnachweise im Hauptstudium****1. Fachprüfung Kernstudium I**

*Art:* Zwei mündliche Prüfungen (je Lehrveranstaltung ca. 30 Minuten) am Ende des sechsten Semesters.  
*Voraussetzungen:* Keine.  
*Lehrveranstaltungen:* Methoden der Künstlichen Intelligenz, Übersetzertechnik.

**2. Fachprüfung Kernstudium II**

*Art:* Drei mündliche Prüfungen (je Lehrveranstaltung ca. 20 Minuten) am Ende des fünften Semesters.  
*Voraussetzungen:* Keine.  
*Lehrveranstaltungen:* Datenbanken, Computergraphik, Modellierung und Simulation.

**3. Fachprüfung Vertiefungsgebiet (Komplexprüfung)**

*Art:* Mündliche Kollegialprüfung (ca. 45 Minuten) am Ende des neunten Semesters.  
*Voraussetzungen:* Keine.  
*Lehrveranstaltungen:* Vom jeweiligen Vertiefungsgebiet festgelegte Basis- und Erweiterungsprüfungskomplexe.

**4. Fachprüfung Nebenfach**

*Art:* In Abhängigkeit vom Prüfungsfach bis zum Ende des zehnten Semesters zu Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 6 SWS.  
*Voraussetzungen:* Zwei Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen außerhalb des Prüfungsgebietes im Gesamtumfang von 4 SWS.  
*Lehrveranstaltungen:* Nebenfachveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 6 SWS.

Weiterhin sind zu erbringen:

- ein Leistungsnachweis über ein Informatikseminar nach freier Wahl,
- ein Leistungsnachweis über eine Informatiklehrveranstaltung nach freier Wahl außerhalb des eigenen Vertiefungsgebietes,
- ein benoteter Leistungsnachweis zum Praktikum Komplexe Softwaresysteme,
- ein Leistungsnachweis wahlweise zum Fachgebiet Rechnernetze oder Datensicherheit,
- die Studienarbeit (benotet).

Die Studienarbeit ist vor dem Diplomsemester abzuschließen.

**Anlage 3****Nebenfächer**

Nebenfächer sind:

Wirtschaftswissenschaften  
Maschinenbau  
Elektrotechnik  
Anglistik  
Mathematik  
Physik  
Medizin

In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Zulassung eines anderen Nebenfaches.

**Satzung**  
**zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar,**  
**Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den**  
**Studiengang Verfahrens- und Umwelttechnik**

Vom 1. Oktober 2002

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)<sup>1</sup> erlässt der Akademische Senat der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, die folgende Änderungssatzung:

**Artikel 1**

Die Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Verfahrens- und Umwelttechnik vom 8. Juli 1998<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „91“ wird durch die Angabe „90,5“ ersetzt.
- b) Die Angabe „87“ wird durch die Angabe „87,5“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 4 Satz 2 wird hinter dem Wort „der“ das Wort „abschließenden“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 2, 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:  
„Ihm sind ebenso für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Zu diesem Zweck erhält der Student bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente vermerkt und die Prüfungselemente des Grundstudiums terminlich festgelegt sind. Die Prüfungskarte ist von jedem Studenten in eigener Verantwortung zu führen.“
- b) Absatz 3 wird um den Zusatz: „Eine Übersicht über die Leistungen der Studenten wird auch im Prüfungsamt geführt. Der Student kann sich zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung einen Auszug erstellen lassen.“ ergänzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 Satz 3 Teilsatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Punkt 1 werden die Wörter „der Prüfungstermine und“ durch die Wörter „des Prüfungszeitraumes und der „ ersetzt.
- b) Punkt 3 wird gestrichen.
- c) Punkt 7 wird gestrichen.
- d) Punkt 9 wird gestrichen.
- e) Punkt 10 wird gestrichen.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Im Absatz 1 neuer Satz 2 werden nach dem Wort „Bekanntgabe“ die Wörter „der bestellten Prüfer und Beisitzer“ eingefügt.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird das Wort „letzten“ gestrichen.

8. § 28 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „in einem Beiblatt zum Zeugnis“ gestrichen.

**Artikel 2**

- 1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.
- 2. Die vorstehenden Änderungen gelten für die Kandidaten, die zum Wintersemester 2000/2001 im Studiengang Verfahrens- und Umwelttechnik immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, vom 21. September 2000 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2002.

Wismar, den 1. Oktober 2002

**Der Rektor**  
**der Hochschule Wismar,**  
**Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,**  
**Prof. Dr. Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 721

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 122

<sup>2</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 543

## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 3, 4 und 15 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock, für die Stellenausschreibung Nummer 17 an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibungen Nummer 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 16 an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

#### Funktionsstellen - Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule „Am Mühlenteich“ Rostock  
b) kreisfreie Stadt Rostock  
c) Stelle des Schulleiters  
d) ca. 385 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
2. a) Grundschule „Am Mühlenteich“ Rostock  
b) kreisfreie Stadt Rostock  
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters  
d) ca. 385 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
3. a) Grundschule Lichtenhagen  
b) kreisfreie Stadt Rostock  
c) Stelle des Schulleiters  
d) ca. 217 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
4. a) Grundschule Lichtenhagen  
b) kreisfreie Stadt Rostock  
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters  
d) ca. 217 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
5. a) Grundschule Richtenberg  
b) Landkreis Nordvorpommern  
c) Stelle des Schulleiters, 01.02.2003  
d) ca. 65 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
6. a) Grundschule Richtenberg  
b) Landkreis Nordvorpommern  
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2003  
d) ca. 65 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
7. a) Grundschule Gresenhorst  
b) Landkreis Nordvorpommern  
c) Stelle des Schulleiters, 01.02.2003  
d) ca. 65 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
8. a) Grundschule Gresenhorst  
b) Landkreis Nordvorpommern  
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2003  
d) ca. 65 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende

9. a) Grundschule Poseritz  
b) Landkreis Rügen  
c) Stelle des Schulleiters, 01.02.2003  
d) ca. 51 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
10. a) Grundschule Poseritz  
b) Landkreis Rügen  
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2003  
d) ca. 51 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
11. a) Grundschule Ramin  
b) Landkreis Rügen  
c) Stelle des Schulleiters, 01.02.2003  
d) ca. 53 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
12. a) Grundschule Ramin  
b) Landkreis Rügen  
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2003  
d) ca. 53 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
13. a) Grundschule Dierhagen  
b) Landkreis Nordvorpommern  
c) Stelle des Schulleiters, 01.02.2003  
d) ca. 47 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende
14. a) Grundschule „An der Schwedenschanze“ Weitenhagen  
b) Landkreis Ostvorpommern  
c) Stelle des Schulleiters, 01.02.2003  
d) ca. 58 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*s. Legende

**\*Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung

nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.

**Funktionsstellen - Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

15. a) Gymnasium an der Rostocker Heide Rövershagen - Europaschule -  
b) Landkreis Bad Doberan  
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2003  
d) ca. 750 Schülerinnen und Schüler  
e) Profilbildung: mathematisch-naturwissenschaftlich  
\*s. Legende

**\*Legende:**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien.

**Funktionsstellen - Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

16. a) Allgemeine Förderschule Franzburg  
b) Landkreis Nordvorpommern  
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2003  
d) ca. 118 Schülerinnen und Schüler  
e) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik/2. Fachrichtung frei  
f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
17. a) Allgemeine Förderschule Röbel  
b) Landkreis Waren-Müritz  
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.01.2003  
d) ca. 270 Schülerinnen und Schüler  
e) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik/2. Fachrichtung frei  
f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

## Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle für eine/n Leiter/in einer Deutschen Abteilung einer Schule im Ausland ist zu besetzen:

### **Staatliches Gymnasium Tatarku Poprad, Slowakische Republik**

Besetzungsdatum: 01.09.2003  
Bewerbungsende: 31.01.2002 (Eingang BVA)

Öffentliche Schule mit bilingualer deutsch-slowakischer Abteilung  
Klassenstufen: 9 bis 13  
Schülerzahl: 411  
Reifeprüfung, deutsch - slowakischer Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II  
Bes. Gr. A 15/Verg. Gr. I a BAT - O  
Auslandserfahrung, nach Möglichkeit in einem MOE-Land, DaF und/oder DFU-Erfahrung sowie Verwaltungserfahrung sind wünschenswert.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland erwartet.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungsgruppen innehaben.

Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe

bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen können beim Bundesverwaltungsamt, ZfA, Köln, (Tel.: 01888 3583322), im Bildungsministerium (Tel.: 0385 588-7264) oder unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) angefordert werden. Sie sind auf dem Dienstweg beim

Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Ref. 202  
19048 Schwerin  
(Tel.: 0385 588-7202)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 724

## Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle für eine/n Leiter/in einer Deutschen Abteilung einer Schule im Ausland ist zu besetzen:

### **Deutsche Schule Belgrad/Jugoslawien**

Besetzungsdatum: 01.09.2003  
Bewerbungsende: 31.01.2003 (Eingang BVA)

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel im Aufbau  
Klassenstufen: 9 -10  
Schülerzahl: 70  
Abschlüsse der Sekundarstufe / im Aufbau

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I oder I und II  
Bes. Gr. A 14 / A 15 Verg. Gr. I b / I a BAT - O  
Auslandserfahrung, nach Möglichkeit in einem MOE-Land, sowie Verwaltungserfahrung sind wünschenswert.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland erwartet.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungsgruppen innehaben.

Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen können beim Bundesverwaltungsamt, ZfA, Köln, (Tel.: 01888 3583322), im Bildungsministerium (Tel.: 0385 588-7264) oder unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) angefordert werden. Sie sind auf dem Dienstweg beim

Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern  
Ref. 202  
19048 Schwerin  
(Tel.: 0385 5887202)

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 724

## Stellenausschreibung für die Position des/der pädagogischen Leiters/in Salem International College (SIC)

Für das Salem International College wird ein/eine gut ausgebildete/r und erfahrene/r Leiter/in gesucht. Der Kandidat/die Kandidatin sollte folgende Eigenschaften mitbringen:

- Erfahrung in Unterricht und Erziehung von Oberstufenschülern,
- Führungsqualitäten und die Fähigkeit, andere zu motivieren,
- pädagogische Phantasie, um die Bedingungen für das Abitur und das International Baccalaureate zu verbessern,
- gut entwickelte Kommunikations- und zwischenmenschliche Fähigkeiten,
- einen kooperativen Führungsstil,
- Organisations- und Managementfähigkeiten,
- Einsatzbereitschaft und Durchhaltevermögen.

Der Leiter/die Leiterin des Salem International College ist Mitglied der Schulleitung und berichtet direkt an den Gesamtleiter der Schule. Er/Sie trägt die Verantwortung für das Management und die Führung, das pädagogische Programm und die Verwaltung des SIC.

Der ideale Kandidat/die Kandidatin sollte Englisch und Deutsch in Wort und Schrift beherrschen, kulturell international erfahren sein und internationales Verständnis fördern.

Die Position wird mit einem Gehalt vergütet, das der Erfahrung, der Ausbildung und den Anforderungen gerecht wird.

Die Schule Schloss Salem besteht seit dem Jahre 1920. Ihre Gründer, vor allem der Politiker und Pädagoge Kurt Hahn, gaben der Schule von Beginn an eine entschieden reformpädagogische Prägung, die, bei aller notwendigen Modernisierung von Erziehung und Unterricht, bis heute für Salem bestimmend geblieben ist. Augenfällig wird dies bereits bei der Wahl des Standortes, einem ehemaligen Zisterzienserkloster, unweit des Bodensees in idyllischer Landschaft gelegen, fernab von Ballungsgebieten, doch offen für einen reichen Erfahrungsaustausch mit Kultur, Politik und umgebender Natur.

Erfahrungsgestützte Einheit von Erziehung und Unterricht, von Leben und Lernen, ob in sozialer, akademischer oder musisch-kreativer Perspektive, ist seit je Leitvorstellung der Salemer Pädagogik. Die „Salemer Dienste“, die Schülermitverantwortung, Handwerk, Sport, Musik, Theater, Erlebnispädagogik, eine Vielzahl von Arbeitsgemeinschaften und nicht zuletzt das Erfahrungsfeld „Internat“ stehen zusammen mit dem schulischen Unterricht für den ganzheitlichen Erziehungs- und Bildungsanspruch Salems.

Dies alles gilt für die drei Salemer Schulen, denn das Internat hat heute die Möglichkeit, seinen Schülern an drei von einander getrennten und in ihrem Charakter unterschiedlichen Orten eine auf die Bedürfnisse der jeweiligen Altersgruppe zugeschnittene Erziehung und Ausbildung zu bieten.

Zur Schule Schloss Salem als staatlich anerkanntem Gymnasium gehören die

- (5. bis 7. Klasse, etwa 75 Mädchen und Jungen),
- die (8. bis 11. Klasse, etwa 250 Mädchen und Jungen),
- die (12. und 13. Klasse, sowie die 11. und 12. Klasse des International Baccalaureate, zusammen etwa 300 Mädchen und Jungen).

Insgesamt besuchen 675 Schüler die Salemer Schulen, davon 625 intern und 60 extern, etwa 40% Mädchen und 60% Jungen; fast 20 % der Schüler kommen aus dem Ausland.

Die Schulen haben eine gemeinsame Oberleitung, Unterrichtsleitung und Wirtschaftsleitung. Vieles wird gemeinsam unternommen, etwa in der Musik, bei Theateraufführungen und im Sport. Die meisten Lehrer unterrichten an zwei Schulen.

Salem gehört der Round Square Conference an, einem internationalen Zusammenschluss von Internatsschulen mit gemeinsamer Zielsetzung, und ist Mitglied der Vereinigung Deutscher Land-erziehungsheime und der ECIS.

Weitere Informationen über Salem finden Sie unter [www.salem-college.de](http://www.salem-college.de)

Kandidaten/innen sollten sich umgehend schriftlich an die unten angegebene Adresse wenden. Unbefristet tätige Lehrkräfte reichen ihre Unterlagen auf dem Dienstweg ein.

Der Bewerbung sollten folgende Unterlagen beigelegt werden: Anschreiben, Lebenslauf, Beschreibung der eigenen pädagogischen Vorstellungen und schriftliche Referenzen.

Don Vinge and Associates  
Goetheallee 18  
01309 Dresden  
Fax 03513400430  
E-Mail [dvinge@dvaconsult.com](mailto:dvinge@dvaconsult.com)

## Wettbewerb „Jugend übernimmt Verantwortung“ 2002/2003

Die Stiftung „Brandenburger Tor“ der Bankgesellschaft Berlin schreibt zum fünften Mal einen Ideenwettbewerb in Schulen der Bundesrepublik Deutschland aus. Zu dem Thema „Verantwortung übernehmen, unternehmerische Initiative entfalten, sich gesellschaftlich engagieren“ werden Schülerinnen und Schüler ab etwa 14 Jahren aufgefordert, Ideen für Projekte zu entwickeln. Es können soziale, kommunale, wirtschaftliche, handwerkliche oder künstlerische Ziele verfolgt werden. Projektideen sollen im Prinzip in den Schulen oder in der Jugendarbeit umgesetzt werden können. Die Schwerpunkte des Wettbewerbs sind:

- Jugendliche übernehmen Verantwortung für gemeinsame Projekte von Schule und Jugendarbeit,
- Kooperationen mit Schulen in Entwicklungsländern,
- generationsübergreifende Projekte mit Jüngeren oder Älteren,
- Projekte in ihrem Stadtteil.

Projektideen können von Jugendlichen eigenverantwortlich eingereicht werden, Kooperationen zwischen Schülern, Lehrern und Sozialarbeitern sind jedoch ausdrücklich erwünscht. Auch Pro-

jekte, die an Schulen oder in der Jugendarbeit bereits bestehen und der Zielsetzung genügen, können eingereicht werden, soweit sie nicht bereits anderweitig gefördert werden.

Gute Ideen werden prämiert und ausgewählte Projekte ab dem Schuljahr 2003/2004 finanziell unterstützt.

Projektideen sollen auf maximal fünf Schreibmaschinenseiten beschrieben und **bis zum 31. Januar 2003** zusammen mit der ausgefüllten Teilnahmeerklärung an folgende Adresse geschickt werden:

Stiftung „Brandenburger Tor“  
der Bankgesellschaft Berlin  
Stichwort „Jugend übernimmt Verantwortung“  
Pariser Platz 7  
10117 Berlin  
E-Mail: janet.alvarado@bankgesellschaft.de  
Internet: www.stiftung.brandenburgertor.de

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 726

## SchoolJam – 1. Schülerbandfestival 2002/2003

In Kooperation des Deutschen Musikrates e. V. und musikmachen.net (MM-Musik-Media-Verlag) wird SchoolJam ins Leben gerufen. Das 1. Bundesweite Schülerbandfestival lädt zur Teilnahme ein.

Neben wertvollen Sachpreisen winkt ein Live-Auftritt im Rahmen der Frankfurter Musikmesse (5. bis 9. März 2003).

**Anmeldeschluss** ist der **2. Dezember 2002**.

Die Teilnahmebedingungen sind im Internet zu finden unter:

www.musikmachen.net  
www.hauptsache-musik.net  
www.gzsz.de

Anmeldung und weitere Informationen:

MM-Musik-Media-Verlag (Herr Dellmann)  
Schülerbandfestival  
An der Wachsfabrik 8  
50996 Köln  
Tel.: 02236 6217-0  
Fax: 02236 96217-5  
oder  
Deutscher Musikrat e. V. (Herr Teilkemeier)  
Projektbüro Schülerbandfestival  
Tel.: 0228 2091-0  
Fax: 0228 2091-250  
E-Mail: schooljam@musikrat.de

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 726

## 18. Bundeswettbewerb Komposition „Schüler komponieren“

Der 18. Bundeswettbewerb Komposition wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Deutschen Musikrat von der JEUNESSES MUSICALES DEUTSCHLAND veranstaltet.

Teilnehmen können Jugendliche im Schüleralter aller Schulstufen und Schularten. Die Teilnehmer dürfen noch kein Studium der Kompositionslehre aufgenommen haben.

**Einsendeschluss** ist der **11. Januar 2003**.

Preisträger werden zur Kompositionswerkstatt auf Schloss Weikersheim eingeladen.

Termine der Kompositionswerkstatt sind: 11. bis 19. April 2002 und 8. bis 16. August 2003

Ausführliche Informationen gibt es bei:

JEUNESSES MUSICALES DEUTSCHLAND  
Bundeswettbewerb Komposition  
Marktplatz 12  
97990 Weikersheim  
Tel.: 07934 9936-21  
Fax: 07934 9936-40

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 726

## 50. Europäischer Wettbewerb „Europa – Teil der einen Welt“

Das Motto des 50. Europäischen Wettbewerbs „Europa - Teil der einen Welt“ greift die Besinnungs- und Bestimmungphase auf, die die Staaten Europas derzeit durchlaufen, und nimmt sie zum Anlass, den von unterschiedlichen Überlegungen zur politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Ordnung des zukünftigen Europa geprägten Diskurs auch in der Schule zu führen.

Schülerinnen und Schüler ab 9 Jahre können bildnerische und schriftliche Arbeiten zum Thema „Europa - Teil der einen Welt“ einreichen.

Einsendungen sind **bis zum 1. Februar 2003** an folgende Adresse zu senden:

Friedrich-Engels-Gymnasium  
Kopernikusstr. 2  
17036 Neubrandenburg

Die Ausschreibungsunterlagen sind allen Schulen zugeschickt worden.

Weitere Informationen sind unter [www.europaeischer-wettbewerb.de](http://www.europaeischer-wettbewerb.de) zu finden.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 727

## FOCUS Schülerwettbewerb „Schule macht Zukunft“ 2002/2003

Das Nachrichtenmagazin FOCUS schreibt in diesem Jahr wieder gemeinsam mit namhaften Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung den bundesweiten Schülerwettbewerb „Schule macht Zukunft“ aus. Er steht diesmal unter dem Motto „Zukunft und Innovation“.

Der Wettbewerb fördert den Dialog zwischen Schule und Wirtschaft und bietet Lehrern die Gelegenheit, Schülerinnen und Schüler praxisnah auf ihre Zukunft vorzubereiten. Gefragt ist eine Projektarbeit in Kooperation mit einem Unternehmen. Dabei sollen die Schülerteams der Frage nachgehen, welchen Einfluss die modernen Technologien auf die Welt von Morgen haben.

Die diesjährigen Themenfelder sind:

- Energie und Umwelt,
- Bio-, Gentechnologie und Gesundheit,
- Naturwissenschaften und Technik,

- Mobilität, Verkehr und Raumfahrt,
- Information, Kommunikation und Medien,
- Freizeit, Modernes Leben und Lernen.

**Anmeldeschluss** für den Wettbewerb ist der **31. Dezember 2002**.

**Abgabeschluss** für die Projekte ist der **31. Mai 2003**.

Weitere Informationen gibt es unter:

[www.focus.de/schuelerwettbewerb](http://www.focus.de/schuelerwettbewerb)  
Wettbewerbsbüro „Schule macht Zukunft“  
Arabellastraße 23  
81925 München  
Tel.: 089 92503947  
Fax: 089 2501852

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 727

**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

cw Obotritendruck GmbH  
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,  
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;  
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.  
Preis dieser Ausgabe: 1,80 Euro  
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt